

## Vortrag an den Ministerrat

### **Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Togo; Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

Derzeit gibt es kein Luftverkehrsabkommen zwischen Österreich und der Republik Togo. Bei einer virtuellen Verhandlungsrunde im Rahmen der Luftverkehrsverhandlungskonferenz der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAN 2022) wurde am 7.12.2022 ein den unionsrechtlichen und luftfahrtspezifischen Anforderungen entsprechendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Togo (kurz: Abkommen) paraphiert.

Das Abkommen enthält sämtliche EU-Standardartikel (insbesondere zur Namhaftmachung von Luftfahrtunternehmen sowie zum Widerruf). Zudem wurden ein Wettbewerbsartikel sowie ein Umwelt- und ein Sozialartikel vereinbart. Der Flugverkehr wird durch das Abkommen liberalisiert.

Das Abkommen umfasst wesentliche Punkte wie Begriffsbestimmungen, Verkehrsrechte, Genehmigung und Widerruf der Genehmigung, wirtschaftliche Bestimmungen (Zölle und Gebühren, Benutzungsgebühren, Tarife, Kapazitätsbestimmungen, Besteuerung), Bestimmungen über die Zusammenarbeit in diversen Regelungsbereichen (Luftsicherheit und Sicherheit in der Luftfahrt, Umwelt und Soziales) und institutionelle Bestimmungen (Streitbeilegung, Inkrafttreten, Änderungen, ICAO-Registrierung).

Das Abkommen ist ein modernes und mit EU-Recht in Einklang stehendes Luftverkehrsabkommen. Es erfüllt sämtliche rechtliche Anforderungen und entspricht den Bedürfnissen der Luftfahrtunternehmen beider Länder.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 3 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008, BGBl. I Nr. 96/2008 idgF.

Es tritt gemäß seinem Art. 23 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die beiden Vertragsparteien einander durch den Austausch diplomatischer Noten mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für sein Inkrafttreten nach ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfüllt sind, in Kraft.

Anbei lege ich die authentischen Texte des Abkommens in deutscher, englischer und französischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Togo genehmigen,
2. mich oder eine Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen, und
3. mich oder eine Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 23 des Abkommens ermächtigen.

17. November 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M  
Bundesminister